

II-1374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 707 I/J

A n f r a g e

1984-05-04

*der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER
und Kollegen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Sonderunterstützung*

Im Sonderunterstützungsgesetz ist unter anderem vorgesehen, daß Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe das 59. Lebensjahr, Frauen das 54. Lebensjahr, vollendet haben, Anspruch auf Sonderunterstützung haben. Mit dieser Regelung wurde aufgrund der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt für diesen Personenkreis quasi ein Pensionsersatz geschaffen.

In letzter Zeit wurden die Anfragesteller mit dem Problem konfrontiert, daß bei der Sonderunterstützung Unfallrenten angerechnet werden, was entsprechende Einkommensverluste bedeutet. Damit ist aber die Funktion der Sonderunterstützung als Pensionsersatz in Frage gestellt, weil bei der Pension Unfallrenten nicht angerechnet werden. Bedenkt man, daß mit dem die Unfallrente auslösenden Arbeitsunfall in der Regel auch eine Schmälerung des Verdienstes verbunden sein wird, erscheint die Anrechnung von Unfallrenten bei der Sonderunterstützung ungerecht (aufgrund des geminderten Verdienstes des Beziehers der Unfallrente wird auch die Sonderunterstützung geringer bemessen).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1. Wie beurteilen Sie das Problem der Anrechnung von Unfallrenten auf die Sonderunterstützung im Hinblick auf deren Funktion als Pensionsersatz ?*
- 2. Sind Sie bereit, gesetzliche Schritte zur Beseitigung dieser sozialen Ungerechtigkeit einzuleiten ?*